

Leitsätze des Verfassers:

1. Die Rüge eines Rechtsmangels (Art. 41 CISG) muss nach Art. 43 Abs. 1 CISG inhaltlich sowohl die Person des Dritten, welcher Rechte oder Ansprüche bezüglich der Kaufsache geltend macht, als auch eine tatsächliche Beschreibung der von dem Dritten unternommenen Schritte umfassen. Die detaillierte rechtliche Prüfung jenes Vorbringens (hier: Eigentum eines Dritten an einem angeblich gestohlenen PKW) obliegt hingegen nicht dem Käufer, sondern dem Verkäufer.
2. Eine Rüge mehr als zwei Monate nach Kenntniserlangung von dem Rechtsmangel ist nicht mehr innerhalb angemessener Frist (Art. 43 Abs. 1 CISG) erfolgt.

BGH, Urt. v. 11.1.2006 – VIII ZR 268/04 (OLG Hamm), EuZW 2006, 222 = IHR 2006, 82 = NJW 2006, 1343

Kurzkomentar:

Ulrich G. Schroeter, Dr. iur., wissenschaftlicher Assistent an der Universität Freiburg i.Br.

1. Die Käuferin, eine Fahrzeughändlerin mit Sitz in den Niederlanden, erwarb von einem deutschen Autohändler einen gebrauchten PKW. Im August 1999 stellte die Polizei den PKW bei der Käuferin sicher, weil der Verdacht bestand, das Fahrzeug sei im Februar des Jahres in Paris gestohlen worden. Zwei Monate später forderte die Käuferin den Verkäufer daraufhin unter Berufung auf § 935 BGB vergeblich zur Rückzahlung des Kaufpreises auf. Im Mai 2000 verlangte sodann eine französische Versicherungsgesellschaft von der Käuferin das Fahrzeug mit der Begründung heraus, das Eigentum am Fahrzeug sei auf sie übergegangen, weil sie die ursprüngliche Fahrzeugeigentümerin entschädigt habe. Die Käuferin erhob schließlich im Dezember 2000 Klage auf Schadensersatz gegen die Verkäuferin, die meint, die behaupteten Rechtsmängel seien ihr jedenfalls nicht rechtzeitig angezeigt worden.
2. Der BGH bestätigt, dass beide Rechtsmängel von der Käuferin nicht innerhalb angemessener Frist (Art. 43 Abs. 1 CISG) gerügt wurden: Hinsichtlich des ersten Rechtsmangels – des unter Umständen noch bestehenden Eigentums eines Dritten am Fahrzeug – sei es notwendig, aber auch ausreichend gewesen, den Verkäufer durch eine Schilderung des tatsächlichen Vorgangs der polizeilichen Beschlagnahme von dem Diebstahlsverdacht zu unterrichten, damit dieser möglichst bald in die Lage versetzt werde, das Recht des Dritten abzuwehren. Da eine langwierige juristische Prüfung unter Einschaltung von Rechtsanwälten mit spezieller Fachkenntnis vom Käufer hingegen nicht gefordert war, war die Rüge nach knapp über zwei Monaten verfristet. Die komplizierte Sachlage mit Bezug zu drei unterschiedlichen Rechtsordnungen könne auch nicht als „vernünftige Entschuldigung“ i. S. d. (als Ausnahmenvorschrift eng auszulegenden) Art. 44 CISG gewertet werden.

Als weiteren Rechtsmangel stuft der BGH den von der französischen Versicherungsgesellschaft im Mai 2000 behaupteten Herausgabeanspruch ein, dessen Berechtigung

streitig blieb: Seinem Sinn und Zweck nach solle Art. 41 CISG nämlich den Käufer von vornherein davor schützen, sich mit einem Dritten wegen irgendwelcher Ansprüche hinsichtlich des Kaufgegenstands auseinander setzen zu müssen, deren Berechtigung er nicht sofort überprüfen kann. Auch die diesbezügliche Rüge war allerdings nach nahezu sieben Monaten verfristet. Hieran änderte auch die vorangegangene Rüge bezüglich der polizeilichen Beschlagnahme nichts, durch welche der Verkäufer immerhin allgemein von dem behaupteten Diebstahlsvorgang erfahren hatte: Die von Art. 43 Abs.1 CISG verlangte Anzeige des Anspruchs solle es dem Verkäufer ermöglichen, mit dem Dritten Verbindung aufzunehmen und den gegen den Käufer gerichteten Anspruch abzuwehren und müsse deshalb inhaltlich sowohl die Person des Anspruchstellers als auch die von diesem unternommenen Schritte genau bezeichnen.

3. Das Erfordernis der rechtzeitigen und zudem inhaltlich ausreichend spezifischen Rüge der Vertragswidrigkeit ist beim grenzüberschreitenden Warenkauf praktisch von überragender Bedeutung: Unter dem UN-Kaufrecht dürften an dieser Frage mehr Klagen von Käufern scheitern als an jeder anderen Voraussetzung. Der BGH konkretisiert in seiner Entscheidung – bei der es sich um die weltweit bislang erste höchstrichterliche Stellungnahme zum Rügeerfordernis bei Rechtsmängeln handelt – in verschiedener Hinsicht die Anforderungen des Art. 43 Abs.1 CISG: So betont er zum einen, dass die Rüge inhaltlich eine genaue Benennung des dritten Anspruchstellers und eine (nur) tatsächliche Beschreibung der von dritter Seite unternommenen Schritte zu enthalten hat, aber keine rechtliche Beurteilung jenes Vorbringens umfassen muss. Aus dem Sinn und Zweck des Rügeerfordernisses ergibt sich zudem, dass von unterschiedlichen Anspruchstellern behauptete Rechte bzw. Ansprüche jeweils spezifisch anzuzeigen sind – eine allgemeine pauschale Rüge genügt nicht, weil sie dem Verkäufer nicht die zur Abwehr der Ansprüche notwendigen Informationen verschafft. Die in zeitlicher Hinsicht getroffene Feststellung, dass die „angemessene“ Rügefrist nach zwei Monaten jedenfalls abgelaufen sei, hilft der Praxis hingegen kaum weiter; hier wird man sich einstweilen sicherheitshalber weiterhin an der für Sachmängel unter Art. 39 Abs.1 CISG mittlerweile anerkannten Regelfrist von einem Monat (BGH ZIP 2000, 234, dazu EWiR Art. 39 CISG 1/00, 125 (*Schlechtriem*)) zu orientieren haben.

4. Die Entscheidung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie lässt allerdings einen deutlichen Hinweis darauf vermissen, dass nach Art. 41 CISG – in insoweit maßgeblichem Unterschied zu § 435 BGB – bereits ein bloß behauptetes Recht (bzw. Anspruch) eines Dritten einen Rechtsmangel begründet: Art. 41 CISG weist unter dem UN-Kaufrecht dem Verkäufer das Risiko zu, berechtigten wie unberechtigten Ansprüchen Dritter an der Kaufsache entgegenzutreten und diese abzuwehren zu müssen (*Schlechtriem*, Int. UN-Kaufrecht, 3. Aufl., 2005, Rz.165). Schon deshalb ist eine umfangreiche Prüfung der Rechtslage – die angesichts des bislang international unvereinheitlichten Sachenrechts und der potenziellen Relevanz mehrerer (im vorliegenden Fall: dreier) Rechtsordnungen äußerst zeitaufwendig sein kann – nicht Sache des Käufers. Nimmt er sie dennoch vor, so kann er diesen Umstand konsequenterweise auch nicht als vernünftige Entschuldigung (Art. 44 CISG) für den entstandenen Zeitverlust anführen.